P23-1065

# Gemeinde Mörtschach

AZ: 004-1/2023-02-01

## Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Mörtschach vom Freitag, den **30. Juni 2023 in der Kultbox Mörtschach**.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

**Anwesende:** Bürgermeister Richard Unterreiner

1. Vizebürgermeister Erwin Fresser
2. Vizebürgermeisterin Silvia Göritzer
Ingeborg Hannelore Zeiner-Linder
Herbert Dullnig
Raphael Tobias Eschenberg
Mag. phil. Heinrich Georg Fleißner
Eveline Rojacher (ab TOP 3)
Josef Suntinger
Manfred Ignaz Kramser
Richard Thaler

**Abwesende:** Günter Passler (entschuldigt)

**Schriftführer:** Kerstin Kerschbaumer, BA MA

Es ist kein Zuhörer anwesend.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Die Einberufung erfolgte unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß nach § 35 Abs. 2 K-AGO mit schriftlicher Zustimmung aller Gemeinderatsmitglieder auf elektronischem Weg per E-Mail.

Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand. Sie wird einstimmig um TOP 15 „Verlängerung der Mittel 2022 und Verwendung der Mittel 2023 aus dem Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten“ – zu behandeln vor TOP 13, erweitert, womit folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

Fragestunde

1. Protokollfertiger
2. Vorlage der Niederschrift vom 31. März 2023
3. Abschluss eines Werkvertrages für die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes
4. Abschluss eines Werkvertrages für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes
5. Kärnten Netz – Einräumung einer Dienstbarkeit in Stampfen
6. Volksschule Mörtschach – Abschluss eines Mietvertrages für ein Multifunktionsgerät
7. Standortauswahl von Photovoltaikanlagen die mittels KIG gefördert werden sollen
8. Sportplatz – Vergabe der Architektenleistungen
9. Bericht Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung
10. Nachtragsvoranschlag
11. Kindergarten Tauernblümchen
    a. Vergabe der Architektenleistungen
    b. Erlass einer Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
12. Stellenplanverordnung 2023 – 1. Änderung
15. Verlängerung der Mittel 2022 und Verwendung der Mittel 2023 aus dem Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten
13. Berichte des Bürgermeisters

<u>Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:</u>

14. Personalangelegenheiten

Da keine Anfragen gemäß § 48 K-AGO vorliegen, entfällt die Fragestunde.

## Punkt 01) Protokollfertiger

**Der Gemeinderat bestellt einstimmig** Vzbgm. Göritzer und GR Zeiner-Linder zur Fertigung der Niederschrift.

## Punkt 02) Vorlage der Niederschrift vom 31.03.2023

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 31.03.2023 wird für richtig befunden.

## Punkt 03) Abschluss eines Werkvertrages für die Überarbeitung des Örtliches Entwicklungskonzeptes

Auf Grund der vorliegenden Angebote wurde in der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2022 die RPK ZT GmbH, in 9020 Klagenfurt mit der Überarbeitung des ÖEK beauftragt. Für die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist nach den Förderrichtlinien des Landes ein Werkvertrag abzuschließen. Die Vertragsmuster wurden lt. Auskunft der RPK vom Amt der Kärntner Landesregierung geprüft und Ende März/Anfang April freigegeben.

Mit 29. März 2023 wurde auch die Ausarbeitung des Förderprogramms zur Überarbeitung der Örtlichen Entwicklungskonzepte abgeschlossen.
Nach der Förderrichtline sind zusätzlich zu den verbindlichen Mindestinhalten nach § 9 K-ROG 2021 Schwerpunktthemen zu bearbeiten. Das Thema „Energieraumordnung und Klimaschutz" ist verpflichtend zu bearbeiten. Zudem muss auch zumindest ein weiteres Thema der nachfolgenden gewählt werden:

- Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung
- Stärkung von Orts- und Stadtkernen – Ortskernbelegung
- Freiraum und Landschaft – Schutz und Entwicklung
- Interkommunales Entwicklungskonzept

Da in der Gemeinde ein großer Baulandüberhang gegeben ist, erscheint es ratsam, das Modul „Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung" auszuwählen.
Die Kosten für die Bearbeitung der beiden Module entsprechen den Förderbeträgen.

19:05 Uhr GR Rojacher nimmt an der Sitzung teil.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die Module

- „Energieraumordnung und Klimaschutz" sowie
- „Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung"

zu bearbeiten und den vorliegenden Werkvertrag zu genehmigen.

## Punkt 04) Abschluss eines Werkvertrages für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes

Auf Grund der vorliegenden Angebote wurde in der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2022 die RPK ZT GmbH, in 9020 Klagenfurt mit der Überarbeitung des FWP beauftragt.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mehrheitlich mit der Gegenstimme von GR Suntinger**, die Genehmigung des vorliegenden Werkvertrages.

## Punkt 05) Kärnten Netz – Einräumung einer Dienstbarkeit in Stampfen

Die Kärnten Netz beabsichtigt einen Teil der 20 KV-Leitung, sowie der 0,4 KV-Leitungen im Bereich Stampfen erdzuverkabeln.

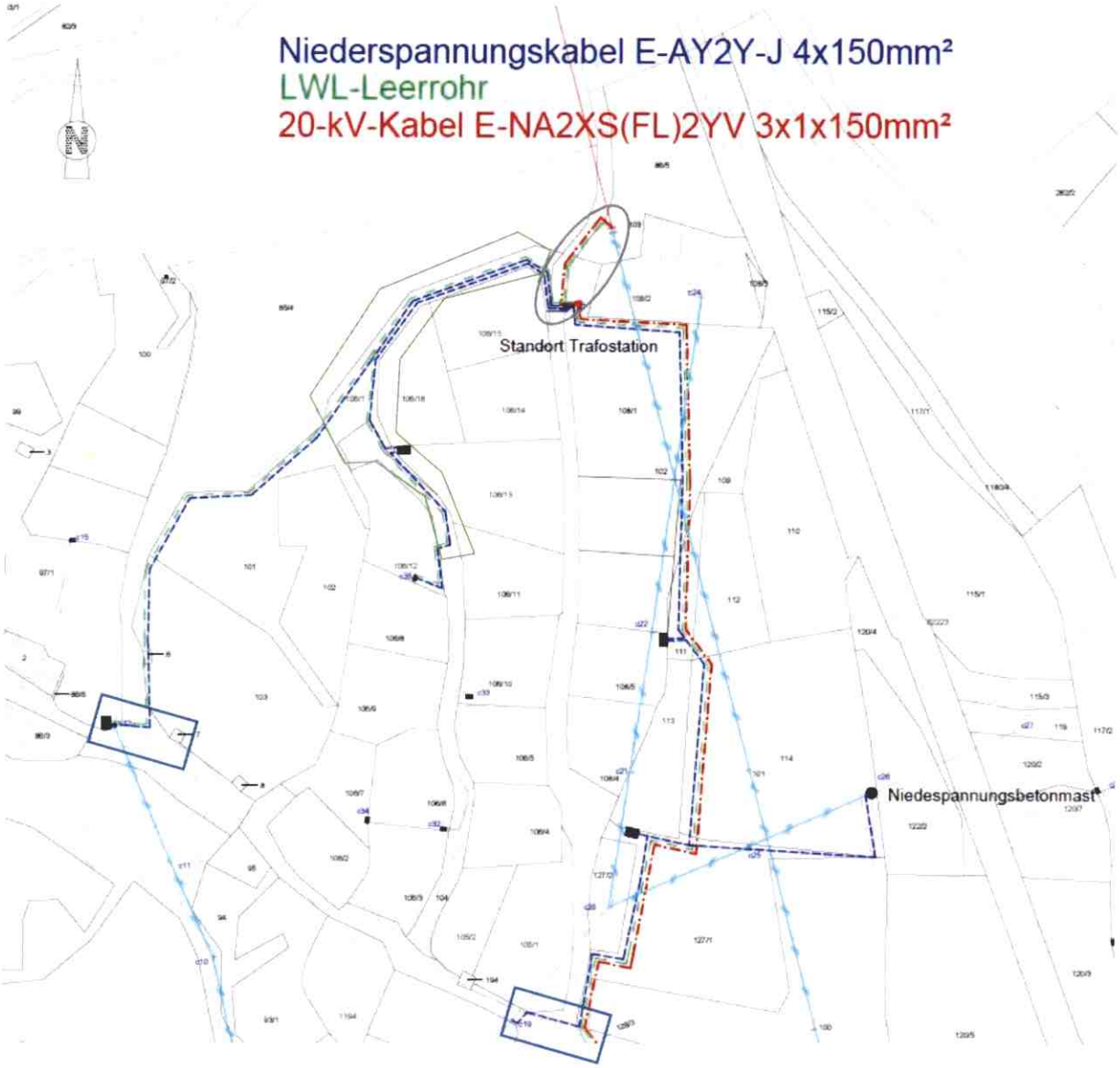


Die KNG ersucht um Zustimmung zu folgender Vereinbarung

**1.** Für die Inanspruchnahme von Grundstücken räumt der Grundeigentümer hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der nachgenannten Grundstücke, der KELAG und der KNG und deren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht des Leitungsrechtes gemäß Kärntner Elektrizitätsgesetz K-EG, idF LGBl Nr 85/2013, für die Anlage

| Teilverkabelung der 20-kV-Freileitung in Mörtschach/Stampfen |
|---|

ein, in dem im – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden – Lageplan Nr. 4/20/34 ersichtlichen Verlauf mit einem Schutzbereich von jeweils 1m beiderseits der Leitungsachse, samt Geh- und Zufahrtsrecht, auf folgenden Grundstück(en):

| Grundstück(e) Nr.: | Katastralgemeinde (KG) | EZ | Grundbuch (GB) | Anlage(n) |
|---|---|---|---|---|
| 1179 | Stranach (73514) | 240 | Stranach (73514) | 20-kV-Kabel |

und das Recht, die Anlage zum Zwecke der Übertragung von Energie und der für die betriebliche Nutzung erforderlichen Kommunikation (wie z.B. zum Zwecke der Mess-, Schalt-, Steuer- und Datenübertragung u. dgl.) zu errichten, dazu die fertiggestellte Anlage zu betreiben soweit diese oder Teile derselben die widmungsgemäße Nutzung des Grundstückes nicht erheblich erschweren oder unmöglich machen, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, aus- und umzubauen, die diese Arbeiten, sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen und zu all diesen Zwecken die ihm gehörigen Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten und zu befahren.

**2.** Der Grundeigentümer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten aller Art, Wasserleitungen u. dgl.) innerhalb des Schutzbereiches ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KELAG und KNG und bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen zulässig. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger, diese Rechte auch allen Rechtsnachfolgern von KELAG und KNG einzuräumen. Der Grundeigentümer hat seine Pflichten auch allfälligen Bestandnehmern (Pächtern, Mietern u. dgl.) und sonstigen Nutzungsberechtigten an den vorstehend angeführten Grundstücken zur Kenntnis zu bringen.

**3.** Der o.a. Grundeigentümer und der/die o.a. Buchberechtigte/n erteilt/erteilen seine/ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das dingliche Recht des Leitungsrechtes gemäß Punkt 1. und 2. dieses Vertrages über alleiniges Ansuchen der KELAG zu Gunsten der KELAG und der KNG und deren Rechtsnachfolgern im Grundbuch der Liegenschaft als dem dienenden Gut auf Kosten der KNG einverleibt werden. Die Berechtigten nehmen dieses Recht hiermit ausdrücklich an.

**4.** Als Bemessungsgrundlage für die Rechtseinräumung wird ein einmaliger Betrag in der Höhe von Euro zuzüglich gesetzlicher USt. (0%, 13%, 20%) festgelegt. Sämtliche durch die Anlage(n) verursachten wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Nachteile werden gesondert geregelt (Entschädigungsvereinbarung) und mittels einmaliger Zahlung abgegolten. Die Entschädigungszahlung unterliegt gemäß § 107 EStG bzw. § 24 Abs 7 KStG der Abzugsteuer.

Nach Bezahlung des einmaligen Entgeltes für die Grundinanspruchnahme samt Rechtseinräumung hat der Grundeigentümer gegen die Berechtigten aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche. Hiermit ist der Grundeigentümer auch hinsichtlich jener Bäume und Äste entschädigt, die als Nachwuchs künftighin zwecks Freihaltung des Schutzbereiches eventuell entfernt werden müssen.

Flurschäden, die im Zuge der Anlagenerrichtung oder auch später bei Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten entstehen, sind gesondert abzugelten.

**5.** Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestandes der oben genannten Anlage abgeschlossen.

**6.** Die Kosten für in Anspruch genommene Beratungen, Rechtsbeistände, Rechtsvertretungen und dergleichen trägt jeder Vertragspartner selbst.

**7.** Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben trägt die KNG.

**8.** Es wird festgehalten, dass diese Vereinbarung in der Weise errichtet wurde, dass die veränderlichen Angaben in dieser Urkunde vor Unterfertigung in ein vorgedrucktes Formular eingesetzt wurden. Die bei der Ausfüllung dieses Vordruckes vorgenommenen Streichungen und Ergänzungen entsprechen dem Willen der Unterfertigten. Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung ausgestellt, die in Verwahrung der KNG verbleibt. Der Grundeigentümer und die KELAG erhalten eine Abschrift.

Als einmalige Entschädigung für alle durch die Anlagen verursachten wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Nachteile einschließlich der Rechtseinräumung gemäß Vereinbarung gewährt die Kelag eine Entschädigung von EUR 2,80 je lfm 20-KV-Kabel (voraussichtlich 45 lfm). – Betrifft den mit dem grünen Oval kenntlich gemachten Bereich im Lageplan.

Für die Verlegung der 0,4-kV Leitung erwartet die KNG eine Zustimmung zur Grundinanspruchnahme für die Zu- und Fortleitung elektrischer Energie auf dem Grundstück. Zudem erklärt sich der Grundstückseigentümer mit der Errichtung, dem dauernden Bestand, dem Betrieb und der Erhaltung einverstanden. Eine Entschädigung für die Rechtseinräumung wird nicht geleistet. – Betrifft den mit den blauen Rechtecken und der orangen Linie umschlossenen Bereich im Lageplan.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig** die Einräumung der Dienstbarkeiten für die Verkabelung der Freileitungen lt. Lageplan 4/20/34 zu genehmigen.

## Punkt 06) Volksschule Mörtschach -Abschluss eines Mietvertrages für ein Multifunktionsgerät

Das gemietete Multifunktionsgerät in der VS wurde durch ein aktuelleres Modell der Firma Büromaschinen KARL e.U. ersetzt. Die Mietbedingungen bleiben gleich. Im Mietentgelt ist eine Seitenanzahl von 12.000 s/w-Seiten und 1.200 Seiten Farbe/Jahr enthalten. Mehrseiten werden zu einem Preis von EUR 0,0095/Schwarz-Weiß Seite und EUR 0,052/Farbseite nachverrechnet. Auch der monatliche Mietpreis bleibt gleich bei EUR 21,94 inkl. UST. Vertragslaufzeit neu von 01. Juli 2023 – 30. Juni 2028.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die Genehmigung des vorliegenden Mietvertrages GEMMOE-VB-0516_60_1610303 der Fa. Büromaschinen KARL e. U., 9800 Spittal/Drau vom 30.05.2023.

## Punkt 07) Standortauswahl von Photovoltaikanlagen die mittels KIG gefördert werden sollen

Sun Solution hat ein Grobkonzept mit Ertragsschätzungen für mögliche Photovoltaikanlagenstandorte erstellt.
Daraus ergeben sich nachfolgende Amortisationszeiten ohne eventuelle Netzanschlusskosten:

- Gemeindehaus 11,80 Jahre
- Sportplatz Gebäude 10,07 Jahre
- Sportplatz Zaun Süd 7,13 Jahre
- Bauhof 9,19 Jahre
- Klärwerk 4,71 Jahre bei Eigenverbrauch bzw.
  9,82 Jahre bei Volleinspeisung (aber bestehende Förderung!)
- Fußballplatz 10,17 Jahre

Das optimale Projektvolumen um die KIG-Mittel voll auszuschöpfen beläuft sich auf ca. EUR 60.000,00 inkl. USt. Es werden nur jene Zahlungen als zuschussfähig anerkannt, die bis 31. Dezember 2026 von der Gemeinde getätigt werden.

**Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag**, die Verwirklichung der Projekte am Sportplatz und am Gemeindehaus beschließen zu wollen.

Der Bürgermeister führt aus, dass am Gemeindehaus in nächster Zeit Umbauarbeiten zu erwarten sind und davon auch das Dach betroffen sein könnte. Angesichts dieses Umstands und der im Vergleich zu den anderen Projekten unvorteilhaften Amortisationszeit ist die Installation einer Photovoltaikanlage am Klärwerk sinnvoller.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig**, Verwirklichung der Projekte am Sportplatz und am Klärwerk.

Vzbgm. Fresser erklärt sich zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt für befangen.

## Punkt 08) Sportplatz – Vergabe der Architektenleistungen

Da der architektengemeinschaft Scherzer – Elwischger aus diversen Vorarbeiten (auch eventueller Ausbau des Bildungszentrums) die Gegebenheiten schon bekannt sind, wurde lediglich von einem Anbieter ein Honorarangebot eingefordert. Das Angebot vom 13.06.2023 umfasst Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht, Abrechnung und wurde gemäß der Honorarordnung der Architekten erstellt. Nicht enthalten sind hier die Leistungen der Sonderplaner (Statik-, Elektro, Heizungs- und Installationsplanung).

Der Bürgermeister erklärt, dass er sich vier Eisbahnen vorstellen kann, diese sollten allerdings parallel zum Bachverlauf, in ausreichenden Abstand zum Gebäude, errichtet werden. Zudem sollte ein Lagerraum eingeplant werden, die WC-Anlage sollte öffentlich zugänglich sein und barrierefrei sein.
Zur andiskutierten Kühlung der Eisbahn führt Vzbgm. Fresser aus, dass diese in 3-4 Monate Betriebsdauer rund 60.000 kWh Strom benötigen würde, die geplante PV-Anlage jedoch nur einen Bruchteil davon erzeugen könnte. Dies ist sowohl unrentabel als auch klimaschädlich.
GR Suntinger ergänzt, dass die Kühlung nur dann Sinn macht, wenn die Abwärme beispielsweise in der Volksschule zum Heizen verwendet werden würde.
GR Suntinger schlägt weiters – anstelle des Eisplatzes – die Errichtung eines Pumptracks vor. Dafür würden rund 600 m² benötigt werden und die Anlage könnte sowohl von der VS wie auch vom KIGA genutzt werden.
Der Bürgermeister verweist darauf, dass sowohl für die Volksschule wie auch den Kindergarten eine ebene Spielfläche benötigt wird.
GR Kramser führt aus, dass der Platz multifunktional ausgeführt sein muss. – Nur Eisfläche im Winter ist ihm zu wenig.
Der Bürgermeister erklärt, dass dies so geplant sei. Der Platz soll in den restlichen Monaten für Ballspiele etc. adaptiert werden.

**Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag**, die architektengemeinschaft Scherzer-Elwischger mit den Architektenleistungen am Sportplatz lt. Angebot vom 13.06.2023 zu beauftragen.

Per 22.06.2023 wurde ein weiteres Angebot übermittelt. Dieses enthält auch die Sonderplaner. Lt. Telefonat vom 30.06.2023 gewährt die architektengemeinschaft zudem einen 5%igen Nachlass auf die Leistungen.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die architektengemeinschaft Scherzer-Elwischger mit den Architektenleistungen am Sportplatz lt. Angebot vom 22.06.2023 unter Berücksichtigung des am 30.06.2023 zugesagten Nachlasses von 5% zu beauftragen.

## Punkt 09) Berichte Ausschüsse - Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

Der Obmann berichtet, dass in der Ausschusssitzung vom 23. Juni der Kassenbestand überprüft worden ist und dieser für in Ordnung befunden worden ist. Zudem wurden die Belege durchgeschaut, auch hier gab es keine Beanstandungen.
Außerdem hat sich der Ausschuss mit dem 1. Nachtragsvoranschlag auseinandergesetzt.

## Punkt 10) 1. Nachtragsvoranschlag

Gemäß § 8 K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu verordnen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Mit dem 1. Nachtragsvoranschlag erhöht sich der Saldo 00 (Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen) des Ergebnishaushaltes um EUR 20.600,00 auf - EUR 129.300; der Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) des Finanzierungshaushaltes erhöht sich um EUR 21.600 und beträgt nunmehr -EUR 23.600.

Wesentliche Veränderungen sind auf die Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben für die Eingliederung des Kindergartens sowie die Berücksichtigung der Projektsummen und BZ-Abrufungen der Vorhaben zurückzuführen.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig** die Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlages.

Vzbgm. Fresser erklärt sich zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt für befangen.

## Punkt 11 a) Kindergarten Tauernblümchen – Vergabe der Architektenleistungen

Der Antrag zur Bewilligung eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wurde mit 26. April 2023, fristgerecht, beim Amt der Kärntner Landesregierung eingebracht. Am 12. Juni fand mit DI Fercher, Abteilung 3 und Fr. Arztmann, Abteilung 6 erneut eine Begehung der Räumlichkeiten statt, in der erneut deutlich wurde, dass eine Erweiterung der Räumlichkeiten erforderlich ist. WC-Anlagen, Wickelmöglichkeit, Lagerräumlichkeiten und ein Aufenthaltsraum für das Personal sind unbedingt vorzusehen.

Da Fr. Dipl. Ingre. B. Scherzer bereits die Innengestaltung des Kindergartens übernommen hat, wurde für die Abwicklung des Zu- und Umbaues lediglich von der architektengemeinschaft Scherzer-Elwischger ein Honorarangebot eingefordert. Das Angebot umfasst Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht, Abrechnung und wurde gemäß der Honorarordnung der Architekten erstellt. Nicht enthalten sind hier die Leistungen der Sonderplaner (Statik-, Elektro, Heizungs- und Installationsplanung).

**Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag**, die architektengemeinschaft Scherzer-Elwischger mit den Architektenleistungen im Kindergarten lt. Angebot vom 13.06.2023 zu beauftragen.

Per 22.06.2023 wurde ein weiteres Angebot übermittelt. Dieses enthält auch die Sonderplaner. Lt. Telefonat vom 30.06.2023 gewährt die Architektengemeinschaft zudem einen 5%igen Nachlass auf die Leistungen.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die architektengemeinschaft Scherzer-Elwischger mit den Architektenleistungen im Kindergarten lt. Angebot vom 22.06.2023 unter Berücksichtigung des am 30.06.2023 zugesagten Nachlasses von 5% zu beauftragen.

## Punkt 11 b) Kindergarten Tauernblümchen – Erlass einer Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

Mit Aufnahme des Betriebes des Kindergartens (1. September 2023) hat die Gemeinde eine Kinderbildungs- und betreuungsordnung zu erlassen.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,** die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung.

## Punkt 12) Stellenplanverordnung 2023 – 1. Änderung

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen gemäß Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und Kärntner Gemeinde-Modellstellen und Vordienstzeiten-Verordnung wurde mit 21.06.2023 seitens des Gemeinde-Servicezentrums bestätigt. Die 1. Abänderung des Stellenplans 2023 2023 wurde durch die Aufsichtsbehörde per 22.06.2023 genehmigt.

Lfd. Nr. 1

Durch die Novellen der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeitenverordnung sowie der Kärntner Gemeinde-Einreihungsplan-Verordnung haben sich die Modellstelle und der Stellenwert (von 57 auf 60) bei der Stelle der Amtsleitung verändert. – Das Informationsschreiben des GSZ dazu befindet sich in der Cloud.

Lfd. Nr. 7-13

Die Eingliederung der Kindergruppe Tauernblümchen in die Gemeindeverwaltung ist auch im Stellenplan abzubilden. Laut Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung sind für die Führung zweier alterserweiterter Gruppen (1-6 Jahre) 2 Pädagoginnen sowie 4 pädagogische Fachkräfte erforderlich. Zudem wird eine Reinigungskraft benötigt.

Üblich ist eine Einstufung der Kleinkinderzieherinnen in Stellenwert 27. Hier können lediglich maximal 2 Vordienstjahre berücksichtigt werden. Dies Einstufung hätte jedoch bedungen, dass das Gehalt der Kleinkinderzieherinnen deutlich geringer ausfällt, als es unter Vereinsführung war. Auf Grund der besonderen Umstände und der Bestätigung der Kindergarten-Leitung, dass die KKE während des Großteils ihres Beschäftigungsausmaßes selbständige pädagogische Leistungen erbringen, stimmte das Gemeinde Servicezentrum und die Aufsichtsbehörde einer Einstufung in Stellenwert 30 zu. In dieser Einstufung können maximal 4 Vordienstjahre berücksichtigt werden. Der höhere Grundstundenlohn und die Möglichkeit mehr Vordienstjahre

zu berücksichtigen, führt dazu dass der Stundenlohn der Kleinkinderzieherinnen nun auch über jenen unter Vereinsführung liegt.

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig**, die 1. Abänderung der Stellenplanverordnung 2023.

## Punkt 15) Verwendung der Mittel 2023 aus dem Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten

Die Mittel des Jahres 2022 (EUR 75.853,80) wurden für das Projekt „Neubau bzw. Erneuerung Sportlerhütte/FunCourt" gebunden. Diese hätten bis Ende 2023 investiert werden sollen. Um diese erst 2024 verwenden zu können, ist ein Antrag an den Fonds zu stellen.
Aus dem Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten stehen im Jahr 2023 EUR 75.853,80 zur Verfügung.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig**, an den Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten den Antrag zu stellen, die zulässige Verwendung der Mittel des Jahres 2022 für das Projekt „Neubau bzw. Erneuerung Sportlerhütte/FunCourt" bis zum 31.12.2024 zu verlängern und die Mittel des Jahres 2023 für das Projekt „Neubau bzw. Erneuerung Sportlerhütte/FunCourt" zu binden.

## Punkt 13) Berichte Bürgermeister

*KELAG:* Ein gemeinsames Gespräch mit der KELAG unter der Teilnahme des Gemeindevorstandes und GR Passler hat am 26.06.2023 stattgefunden. Die Gemeinde muss noch einmal bekannt geben, an die Vorstände, dass es die Schriftstücke gibt.

*Umstellung Straßenbeleuchtung:* Angebote können erst im Herbst eingeholt werden, da Förderungen über LEADER lukriert werden sollen und die neue Programmperiode erst startet.

*Heizungsumstellung Bauhof:* Angebote werden im Winter eingeholt werden, da noch genügend Brennstoff vorrätig ist, um über den Winter zu kommen.

*FWP:* Durch die Ausdehnung des Projektgebietes konnten bereits ohne großen administrativen Aufwand Aufforstungs- und technische Maßnahmen vorangetrieben werden.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte der öffentlich zu behandelnden Tagesordnung behandelt worden sind, schließt Bgm. Unterreiner den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Bürgermeister:

Die Gemeinderatsmitglieder:

Die Schriftführerin: